



NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 20.03.2023
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 11:50 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Landrat

Löffler, Klaus

Stellv. Landrat

Wunder, Gerhard

Mitglieder CSU

Heinlein, Reinhold

Korn, Jens

Liebhardt, Bernd

Rebhan, Hans

Mitglieder SPD

Ehrhardt, Timo

Pohl, Ralf, Dr.

Mitglieder Freie Wähler

Detsch, Rainer

Wicklein, Stefan

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Memmel, Edith

Mitglieder Junge Union

Oesterlein, Markus

Verwaltung

Biedermann, Marc-Peter

Hentschel, Thorsten

Knauer-Marx, Susanne

Neubauer, Christian

Schaller, Michael

Wagner, Markus

Gäste

Wunder, Michael

Rebhan, Bernd

Wich-Knoten, Petra

Entschuldigt sind:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 1.1 | Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) | 01/005/2023 |
| 1.2 | Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss | 11/007/2023 |
| 2 | Haushalt 2023 nebst Anlagen und Finanzplan der Jahre 2022 - 2026;
Empfehlungsbeschluss | 11/008/2023 |
| 3 | Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Kronach so-
wie Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung | 03/003/2023 |
| 4 | Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach | 10/007/2023 |
| 5 | Einführung Deutschland-Ticket (49-Euro-Ticket) | 14/008/2023 |
| 6 | Bezuschussung einer Drehleiter für die FF Küps | 11/014/2023 |
| 7 | Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperio-
de 2020-2026) | 23/006/2023 |
| 8 | Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Kronach | 26/002/2023 |
| 9 | Unvorhergesehenes | |
| 10 | Anfragen und Sonstiges | |

Landrat Klaus Löffler eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

Landrat Löffler informiert die Mitglieder des Kreisausschusses darüber, dass Edith Memmel mit Schreiben vom 04.03.2023 Ihren Rücktritt vom Amt als weitere Stellvertreterin des Landrats erklärt hat. Sie habe das Amt zwar mit großer Freude bekleidet, aber hatte bereits bei Antritt angekündigt, dass sie dieses nicht für die volle Amtsperiode ausführen möchte. Weiterhin führte Fr. Memmel in dem Schreiben an, dass sie ein Zeichen für Verjüngung und Vielfalt setzen wolle und ihre Mitgliedschaft im Kreistag und in den Ausschüssen und Zweckverbänden hiervon unberührt bleibe. Die Angelegenheit werde lt. Landrat Löffler in der nächsten Kreistagssitzung am 17.04.23 behandelt.

Ferner berichtet Landrat Löffler, dass die Bemühungen zum VGN-Beitritt erfolgreich gewesen seien. Hierzu soll ebenfalls in der nächsten Kreistagssitzung ein Grundsatzbeschluss gefasst werden. Er hält diesen Schritt, neben der Einführung des neuen Mobilitätskonzeptes, für ein weiteres wichtiges Signal und zeigt sich dankbar für die Unterstützung, die man hinsichtlich der Machbarkeitsstudie erfahren habe. Beim Gremium stößt diese Information auf großes Wohlwollen und allgemeine Begeisterung. Das Vorhaben wird fraktionsübergreifend begrüßt und befürwortet.

TOP 1.1 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

Sachverhalt:

Die Regierung von Oberfranken informierte mit Schreiben vom 17.01.2023 (Anlage) darüber, dass für die am 01. Januar 2024 beginnende neue Amtsperiode der Schöffen bis

spätestens 15. Mai 2023

die dem Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) angehörenden sieben Vertrauenspersonen durch den **Kreistag in geheimer Abstimmung** zu wählen sind.

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 40 Ausschuss

(1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuß zusammen.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie **sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern**. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt**. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über Einsprüche gegen die von den Gemeinden gemäß §§ 36 ff. GVG eingereichten Schöffenvorschlagslisten (§ 41 GVG).
2. Die Wahl der Schöffen aus der berechtigten Vorschlagsliste (§ 42 GVG).

§ 41 Entscheidung über Einsprüche

Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 42 Schöffenwahl

(1) Aus der berechtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl der Personen, die an die Stelle wegfallender Schöffen treten oder in den Fällen der §§ 46, 47 als Schöffen benötigt werden (Hilfsschöffen). Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

(2) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Die letzte Wahl fand in der Kreistagssitzung am 23.04.2018 statt. Als Vertrauenspersonen waren **bisher** bestellt:

- ✓ Heinz Hausmann (CSU)
- ✓ Joachim Ranzenberger (CSU)
- ✓ Peter Ebertsch (CSU)
- ✓ Richard Rauh (SPD)
- ✓ Timo Ehrhardt (SPD)
- ✓ Hermann Feuerpfeil (FW)
- ✓ Rosl Schulze (FL)

Grundsätzlich kommen für die Wahl das d´Hondt´sche (Höchstzahl-) Verfahren, sowie das Verfahren nach Hare/Niemeyer (Restverteilungsverfahren) in Frage. Auszuwählen ist jenes, welches das Gebot der Spiegelbildlichkeit am besten verwirklicht.

Das Verfahren nach **Hare/Niemeyer** begünstigt kleine Gruppierungen gegenüber den größeren. Es würde folgendes Ergebnis bringen:

- CSU: 3 Personen
- SPD: 1 Person
- FW: 1 Person
- Grüne: 1 Person
- Junge Union: 1 Person

Bei der Besetzung nach **d´Hondt** würde sich folgendes Bild ergeben:

- CSU: 4 Personen (+1)
- SPD: 2 Personen (+1)
- FW: 1 Person (unverändert)
- Grüne: keine Person (-1)
- Junge Union: keine Person (-1)

Um auch die kleineren Fraktionen zu berücksichtigen und so eine bessere spiegelbildliche Darstellung des Kreistags zu erreichen wird, wie bereits bei den letzten Wahlen der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss, empfohlen, die Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu vergeben.

Vorschläge für die Vertrauenspersonen, als auch für den zu bildenden Wahlausschuss, können von den Fraktionen und Gruppierungen bis spätestens 31. März 2023 bei der Verwaltung, Fr. Schneider, eingereicht werden.

Der obenstehende Sachverhalt wird kurz von Hr. Schaller (AL 2) ausgeführt. Er weist auf die rechtlichen Grundlagen hin und bittet die Fraktionen darum, Vorschläge für die Besetzung einzureichen.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Haushalt 2023 nebst Anlagen und Finanzplan der Jahre 2022 - 2026; Empfehlungsbeschluss

Sachverhalt:

Kreishaushalt 2023

Die ersten Eckdaten des Kreishaushaltes 2023 wurden dem Kreisausschuss in der Sitzung am 06.02.2023 vorgestellt.

Die nachstehenden Haushaltsdaten, die die Grundlage für den Haushaltsplan-Entwurf der Kreiskämmerei für das Haushaltsjahr 2023 bilden, wurden den Bürgermeister/innen der Landkreismunicipalitäten in der Bürgermeisterdienstversammlung am 03.03.2023 präsentiert. Insbesondere wurde hier auf die Festsetzung des diesjährigen Kreisumlagehebesatzes eingegangen. Der Kreisumlagehebesatz soll im Haushaltsjahr 2023 konstant bei 42,0 v. H. liegen. Eine Anhebung ist nicht erforderlich. Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister haben in der v. g. Bürgermeisterdienstbesprechung der geplanten Festsetzung der Kreisumlage 2023 ein einstimmiges Votum erteilt.

Kreisumlage und Umlagegrundlagen

Der **Haushalts-Entwurf** des Landkreises für das Jahr 2023 basiert auf einem Kreisumlagehebesatz von **42 Punkten**. Damit bleibt der Hebesatz stabil; eine Anhebung ist nicht erforderlich. Dies ist insoweit bemerkenswert, da in einigen Teilbereichen erhebliche Ausgabensteigerungen zu verzeichnen sind (z. B. Sozialleistungen, Personalausgaben). Die **Umlagekraft** des Landkreises, in der sich die gemeindliche Einnahmeentwicklung widerspiegelt und die als Bemessungsbasis für die Kreisumlage dient, erhöht sich auf **85.606.401 Mio. €** (+ 1,6 %).

	2023	2022	Veränderung z. Vorjahr	
	in Mio €		in Mio €	in %
Umlagekraft Kreisumlage	85,6	84,2	+1,4	+1,6
Umlagekraft Bezirksumlage	85,6	84,2	+1,4	+1,6

Umlagekraftentwicklung im Verhältnis zu den landesweiten Vergleichswerten:

=> Umlagekraftentwicklung Landkreis Kronach	+1,6 %
=> Umlagekraftsteigerung Landkreise Oberfranken	+6,6 %
=> Umlagekraftsteigerung Bayern	+5,2 %

Die einzelnen Komponenten der Umlagekraft entwickelten sich wie folgt:

Grundsteuer A	418 T€	+/-0 T€
Grundsteuer B	6.618 T€	+49 T€
Gewerbsteuer	27.193 T€	+1.060 T€
Eink.-Steuerbeteiligung	29.169 T€	+2.405 T€
USt-Beteiligung	5.705 T€	-160 T€
Steuerkraft (gesamt)	69.103 T€	+3.357 T€
80 %-ige Schlüsselzuw.	16.506 T€	-1.975 T€

Das **Umlagekraft-Volumen** spiegelt die steuerlichen **Einnahmepotentiale** einer Region wieder. Es lässt deshalb – zumindest teilweise – Rückschlüsse auf die regionalen finanziellen Möglichkeiten zu.

Der Landkreis Kronach und seine Kreisgemeinden verfügen 2023 über eine **Umlagekraft je Einwohner in Höhe von 1.295,54 €**, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 % erhöht und damit auf Rang 5 von 9 Landkreisen in Oberfranken liegt (Vorjahr: Rang 4). Die Umlagekraft je Einwohner liegt **unter dem oberfränkischen Durchschnitt von 1.336,94 € je Einwohner**.

Zwar haben sich nahezu alle Indikatoren für die finanziellen Rahmenbedingungen im Haushaltsjahr 2023 (Umlagekraft/Steuerkraft) im Vorjahresvergleich verbessert. Allerdings stellt dies wohl eine „Momentaufnahme“ dar, denn die dramatischen Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Kronach sind unübersehbar. Insoweit ist ein effizienter Einsatz der verfügbaren Finanzmittel für ein erfolgreiches Wirken weiterhin unerlässlich.

Haushaltsvolumen

Das **Haushaltsvolumen** liegt im Verwaltungshaushalt bei rund **81,4 Mio. €** (+2,5 Mio. €) und im Vermögenshaushalt bei ca. **17,3 Mio. €** (-2,8 Mio. €).

Die **Änderungen** bei den **Ausgaben** des **Verwaltungshaushalts** beruhen insbesondere auf Mehrausgaben beim Einzelplan 4 – Soziale Sicherung (+1,6 Mio. €), beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (+500 T€), beim ÖPNV (+430 T€) sowie bei den Personalkosten (+1,45 Mio. €).

Die reduzierten Ansätze im **Vermögenshaushalt** resultieren aus den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsausgaberesten bei der LRA-Sanierung und der Kreisbauhofsanierung. Würden diese Ansätze neu veranschlagt werden, läge man in etwa auf dem Vorjahresniveau.

Der **Gesamt-Etat 2023** weist ein voraussichtliches Gesamtvolumen von ca. **99,7 Mio. €** aus, was einer geringfügigen Steigerung zum Vorjahreshaushaltsvolumen 2022 entspricht.

	2023	2022	Veränderung z. Vorjahr	
	in Mio €		in Mio €	in %
Haushaltsvolumen in Mio. €				
Verwaltungshaushalt	81,4	78,9	+2,5	+3,2
Vermögenshaushalt	17,3	20,1	-2,8	-13,9
<u>Gesamthaushalt</u>	<u>99,7</u>	<u>99,0</u>	<u>+0,7</u>	<u>+0,7</u>

Finanzausgleichsleistungen

Die Höhe der **Schlüsselzuweisungen**, der wichtigsten Finanzausgleichsleistung, beläuft sich auf **13.510.000 €**, was im Vergleich zum Vorjahr ein **Plus** von rd. 1.155.000 € bzw. +9,4 % darstellt.

Das **Kreisumlageaufkommen** erhöht sich bei einem konstanten Hebesatz von **42 v. H.** sowie aufgrund der Umlagekraftsteigerung um rund 579.000 € auf **ca. 35,955 Mio. €**.

Die **Bezirksumlage** erhöht sich bei gleichbleibendem Hebesatz von 17,5 %, aber aufgrund der erneut gestiegenen Umlagekraft um ca. 180.000 € auf **ca. 14,98 Mio. €**.

Die **Krankenhausumlage** sinkt dagegen geringfügig um 50.000 € auf **1,37 Mio. €**.

Auf Basis dieser Umlagedaten ergibt sich im Haushaltsjahr 2023 bei einem Kreisumlage-Hebesatz von 42 v. H. bei den allgemeinen **Finanzausgleichsleistungen** gegenüber dem Vorjahr im **Saldo** ein Anstieg in Höhe von rd. 1.558.000 € (+4,3 %).

Personalaufwand

Der **Personalaufwand** (Gr.-Ziffer 4) steigt voraussichtlich um **rd. 1.350.000 €** bzw. **8,6%** auf rund **17 Mio. €**. Dagegen lag der Anstieg von 2021 auf 2022 bei rund 9,7 %

Für den Haushalt 2023 wurden eingeplant:

- Absehbare Änderungen auf Grund des Beginns oder der Beendigung von Altersteilzeit
- Voraussichtliche Höhergruppierungen/Beförderungen/Stellensenkungen/Stellenstreichungen

Die Personalkostenerhöhung beruht u. a. auf folgenden Kriterien:

- geschätzte Tarif-/Besoldungserhöhung um 4,5 % (noch schwierig abschätzbar)
- zusätzliche Stellen im Regionalmanagement, Hauptverwaltung, Verkehrswesen, Sozialamt, Jugendamt, Hausmeister (Schulen, Asyl), Abfallbeseitigung

Für die Pensions- und Beihilfebelasten der Frankenwaldklinik müssen nach wie vor rd. 300.000 € aufgewendet werden.

Dem Personalaufwand stehen allerdings auch pauschale Finanzaufweisungen des Staates nach Art. 7 BayFAG in Höhe von rd. 1,2 Mio. € entgegen.

Einzelplan 4 – Soziales

Beim gesamten **Sozialbereich (Einzelplan 4)** wird vorbehaltlich einer Reihe von Unwägbarkeiten von einer **Erhöhung** des Zuschussbedarfs um insgesamt rund **833 T€** ausgegangen. Der Einzelplan 4 weist damit einen **Gesamtzuschussbedarf von rd. 8,68 Mio. €** auf.

Der **Zuschussbedarf** im Bereich des **SGB II** (Grundsicherung Arbeitssuchende) erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 207 T€ auf voraussichtlich 1,53 Mio. €. Der Ausgabe-Ansatz beläuft sich auf ca. **3,73 Mio. €**. Die Einnahmen sinken gegenüber dem Vorjahresansatz um 250 T€ auf 2 Mio. €.

Im Bereich der **Jugendhilfe** ist ein Zuschussbedarf einschl. Personalaufwand in Höhe von ca. **5,1 Mio. €** veranschlagt (+300 T€ im Vergleich zum Vorjahresansatz). Nachstehend sind die einzelnen UA des Jugendhilfehaushalts detailliert dargestellt.

Zum Bereich „Jugendhilfe“, der nicht nur eine der umfangreichsten Haushaltspositionen im Kreishaushalt darstellt, sondern auch eine der sensibelsten und schwierigsten Aufgaben der Landkreisverwaltung darstellt, ist anzumerken, dass trotz aller Unwägbarkeiten bei der jährlichen Haushaltsplanung möglichst bedarfsorientiert kalkuliert wird.

Um dem Ziel, den Kreisumlagehebesatz im Haushaltsjahr 2023 stabil halten zu können, möglichst nahe zu kommen, wurden vom Kreisjugendamt zahlreiche Einsparungsvorschläge unterbreitet sowie Möglichkeiten für Mehreinnahmen ausgelotet. So gelang es, das ursprünglich geplante Haushaltsvolumen im Bereich der Jugendhilfe um insgesamt 200.000 € zu reduzieren.

Das besondere Engagement und die konstruktive Mitarbeit am Kreishaushalt durch das Jugendamt wird an dieser Stelle durch die Kreiskämmerei ausdrücklich gewürdigt.

Ergänzend wird hier auf die Ausführungen im Statistikrundsreiben 2022 des Bayerischen Landkreistages vom 17.02.2023 verwiesen. Danach weist der Landkreis Kronach im Jahr 2021 die niedrigste Jugendhilfebelastung pro Einwohner in Bayern auf.

Die Landkreise mit der niedrigsten Jugendhilfebelastung (brutto) waren 2021:

Landkreise	€ / Einw.	Landkreise	€ / unter 18-Jährige
Kronach	73,42	Neu-Ulm	441,56
Neu-Ulm	76,85	Donau-Ries	485,99
Donau-Ries	84,38	Günzburg	525,35
Rhön-Grabfeld	86,36	Rhön-Grabfeld	525,37
Main-Spessart	89,48	Kronach	531,67

**Haushaltsplan 2023
Jugendhilfe**

Kronach, 13.03.2023

UA	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Zuschußbedarf		
				HHPlan23	HHPlan22	Erg. 2021
	<i>Verwaltungshaushalt</i>					
4071.	Pers-Kosten Jugendhilfe - SG 23**	200	746.200	746.000	718.400	715.313
4072.	Pers-Kosten Jugendarbeit - SG 23**	0	247.100	247.100	196.500	138.826
4073.	Pers-Kosten Sozialdienst - SG 23**	0	658.200	658.200	585.000	564.436
4074.	Pers-Kosten KoKi - SG 23**	16.500	77.700	61.200	54.600	52.779
4075.	Pers-Kosten uM - SG 23**	15.000	51.600	36.600	47.600	-26.342
4511.	Außerschulische Jugendbildung	0	31.600	31.600	31.600	31.600
4512.	Kinder-Jug.Erholg, Freizeithilfen	0	15.000	15.000	15.000	1.468
4515.	sonst.JugendArbeit - Jug.-Preis/Saftmobil	0	2.000	2.000	1.000	67
4521.	Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit a. S.	0	101.000	101.000	96.000	66.565
4525.	Erzieher. Kinder- und Jugendschutz	11.350	15.000	3.650	7.700	571
4531.	Förderung der Erziehung in der Familie	17.000	27.500	10.500	9.000	2.492
4534.	Gem. Unterbringg. in Mutter-Kind-Einrichtg.	4.600	70.000	65.400	95.900	45.195
4535.	Betr./ Vergs. d. Kindes in Notsituationen	0	1.500	1.500	1.500	0
4536	Unterstützung bei Erfüllung der Schulpflicht	0	200	200	200	0
4541.	Elternbeiträge in Kindertagesstätten	100	250.000	249.900	209.700	160.207
4542.	Förderung in Tagespflege	212.200	280.000	67.800	44.700	66.391
4543.	Unterstützung selbstorg. Gruppen	0	2.000	2.000	2.000	2.000
4552.	Soziale Gruppenarbeit, Soz.Trainingsmaß.	0	4.000	4.000	5.000	2.168
4553.	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	6.000	166.000	160.000	193.000	136.954
4554.	Sozialpädagogische Familienhilfe/FIM	100	73.000	72.900	72.900	42.792
4555.	Erziehung in einer heilpäd. Tagesgruppe	2.000	327.500	325.500	316.000	300.284
4556.	Vollzeitpflege	365.400	900.000	534.600	459.600	365.744
4557.	Heimerziehung (Kinder u. Jugendl.)	499.000	1.305.000	806.000	594.000	319.897
4558.	Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	200	1.100	900	900	0
4561.	Hilfen für junge Volljährige (Heimerziehung u.a)	206.000	320.000	114.000	229.500	133.240
4565.	Vorl. Maßnahmen z. Schutz v. Ki. u. Jug.	41.100	85.000	43.900	64.400	-136.109
4560.	Eingliederungshilfe f. seel. behind.jung.Men.	15.500	185.000	169.500	224.500	285.901
4571.	Mitwirkung Vormundschr./Familiengericht	0	3.500	3.500	3.500	0
4572.	Adoptionsverm./Pflegeelternbetreuung	1.300	4.000	2.700	2.700	112
4573.	Mitwirkung b. d. Jugendgerichtshilfe	0	500	500	500	0
4574.	Amtspflegschr./Vormschr./Beistandschr.	0	1000	1.000	1.000	2.348
4583.	sonst. Leistungen der Jugendhilfe	1.000	3.000	2.000	2.000	2.454
4601.	Einrichtg. der Jugendarbeit/Zuschuss JuZ	0	122.100	122.100	113.200	88.155
4641.	Kindergarten-Fachdienst Zuschuss	0	0	0	0	0
4651.	Beratungsstelle/Zuschuss	0	328.000	328.000	300.000	291.561
4662.	Sozialpäd. Familienhilfe/Zuschuss	0	90.000	90.000	90.000	69.980
4681.	Jugendübernachtungshaus Mitwitz	15.000	45.500	30.500	39.000	30.613
	Verwaltungshaushalt insg.	1.429.550	6.540.800	5.111.250	4.828.100	3.757.662
	Verwaltungshaushalt ohne Personalaufwand	1.397.850	4.760.000	3.362.150	3.226.000	2.312.650
	Veränderung gegenüber Vorjahr (ohne Personalaufwand)			136.150	-913.350	
	<i>Vermögenshaushalt</i>					
4074.	Familien App	0	0	0	0	0
4601.	Investitionszuschüsse Jugendheime	0	2.000	2.000	2.000	0
4681.	Jugendübernachtungshaus Mitwitz	0	2.000	2.000	4.000	0
	Vermögenshaushalt insgesamt	0	4.000	4.000	6.000	1.142
	Jugendhilfehaushalt insgesamt	1.429.550	6.544.800	5.115.250	4.834.100	3.758.804
	Jugendhilfehaushalt ohne Personalaufwand		4.764.000	3.366.150	3.232.000	2.313.792
	** Anordnungsstelle SG 10 (Personalverwaltung)					

Projekt „Hochschulregion Kronach“ und sozialer/geförderter Wohnungsbau

Für dieses Projekt **Lucas Cranach Campus - Hochschulregion Kronach** hat der Kreistag durch seinen Beschluss zur Gründung eines Kommunalunternehmens zum Jahreswechsel 2019/20 die Weichen gestellt. Der Hausansatz für den Finanzierungszuschuss an das KU LCC durch den Landkreis Kronach bleibt im Jahr 2023 mit **1,0 Mio. €** im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Hinzu kam ab dem Haushaltsjahr 2022 die Aufgabe des sozialen/geförderten Wohnungsbaus. Die Wahrnehmung dieser Aufgabenerfüllung erfolgt ebenfalls durch das KU LCC. Hierzu erfolgte zudem noch eine Änderung der Unternehmenssatzung. Der voraussichtlich jährliche Finanzierungsbedarf für diese zusätzliche Aufgabe ist mit **maximal 1,2 Mio. €** veranschlagt. Dieser Betrag ist im Haushalt 2023 erneut in voller Höhe veranschlagt.

ÖPNV-Nahverkehrskonzept

Die Ausgaben-/Einnahmeansätze für den ÖPNV beruhen in erster Linie auf den neuen Verkehrsverträgen nach Ausschreibung des neuen ÖPNV-Konzeptes. Hinzu kommen Kosten für die Einrichtung der **Mobilitätszentrale**, die vom Landkreis in Eigenregie betrieben wird, wobei im Haushaltsjahr 2021 die Personalkosten für die Neueinstellungen zum Betrieb der Mobilitätszentrale erstmals zugeordnet werden konnten.

Nach der Kalkulation wurden für die Fahrleistungen aufgrund der Verkehrsverträge mit den Unternehmen OVF, Martin und RBK sowie der Ausgleichszahlungen an die DB AG mit Kosten von rd. 7,5 Mio. € jährlich geplant. Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse, den prognostizierten Fahrgeldeinnahmen und den Zuschüssen für die Schülerbeförderung ist im Haushaltsjahr 2023 von einem **Zuschussbedarf beim ÖPNV von ca. 2,4 Mio. €** auszugehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die noch im Vorjahr vom Freistaat Bayern gewährten Corona-Verstärkerzuschüsse von rd. 600 T€ entfallen, ebenso wie die Förderung für die Einrichtung der Mobilitätszentrale. Der Umfang der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG befindet sich noch in Klärung bei der Regierung von Oberfranken. Somit wurde der Einnahmeansatz gegenüber dem JR-Ergebnis 2021 um 300.000 € reduziert. Gleichzeitig steigen die Leistungen an die Verkehrsunternehmen inflationsbedingt (insbesondere Treibstoffkosten), so dass auch beim Ausgabenbedarf rd. 400.000 € an Mehrkosten eingeplant wurden.

Kommunales Energiemanagement/Klimaschutz

Der Landkreis Kronach startet seit Januar 2023 mit dem Aufbau eines kommunalen Energiemanagements für die kreiseigenen Liegenschaften. Hierzu wurden sowohl beim Bund als auch beim Freistaat Bayern jeweils Förderanträge nach der Kommunalrichtlinie des Bundes sowie der Kommunalen Klimaschutzförderrichtlinie des Freistaats Bayern beantragt. Die Förderungen wurden zwischenzeitlich bewilligt bzw. ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt.

Im Wege einer europaweiten Ausschreibung wurde eine fachliche Begleitung ausgewählt. Mit Schreiben vom 20.01.2023 wurde die Fa. E1 Energiemanagement GmbH, Nürnberg, mit der Unterstützung und Beratung beim Aufbau des kommunalen Energiemanagements beauftragt.

Für diese Beratungsleistungen wurden im Haushalt 2023 und für die beiden Folgejahre insgesamt Ansätze in Höhe von 132.000 € gebildet. Zum Ende des Jahres 2025 ist mit einer Förderung zu rechnen. Die exakte Zuwendungshöhe steht aber noch nicht fest, da der endgültige Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberfranken noch nicht vorliegt. Die Bundesförderung liegt bei 7.891 €.

Im Zuge der Sanierungen des Landratsamtes sowie des Kreisbauhofes werden entsprechende Ansätze für Klimaschutzmaßnahmen bzw. Energieeinsparungsmaßnahmen gebildet (wie z. B. Photovoltaikanlagen, Neukonzipierung der Heizungsanlagen). Speziell für die energetische Sanierung des Kreisbauhofes (Sozialgebäude) sind für die Gebäudehülle, Lüftungsanlage, Beleuchtung, Heizungserneuerung und Photovoltaik Ausgaben in Höhe von ca. 1,746 Mio. € eingeplant. Hierfür wurde bereits ein Bundeszuschuss der KfW (energieeffiziente Gebäude) in Höhe von 348.425 € bewilligt.

Kapitaldienst – Schuldenstand – Kreditaufnahme – Rücklagen- Kassenkredit

Für den **Kapitaldienst** (Zinsen + Tilgung) sind im Haushaltsjahr 2023 insgesamt **1.006.000 €** veranschlagt (2022: 1.145.000), was eine Entlastung beim Schuldendienst gegenüber dem Vorjahr um 139 T€ darstellt.

Ein Blick auf die **Zinsausgaben 2023 von 56 T€** im **Vergleich** zur Maximalbelastung im **Jahr 2006** (Zinsausgaben von 1,43 Mio. €) zeigt, trotz Zinssteigerung im Jahr 2023, eine **Entlastung** in Höhe von knapp **1,4 Mio. €**.

Die **Schuldendienstbelastung** konnte im Vergleich zum Jahr 2006 (6,73 Mio. €) um rd. **5,7 Mio. € reduziert** werden. Diese Schuldendienstentlastung trug in den vergangenen Jahren auch zu einer Entlastung der Kommunen als Kreisumlagezahler bei, da die Hebesätze reduziert und bis zum Vorjahr 2021 auch konstant bei 41 v. H. gehalten werden konnten. Zumindest gelingt es im Jahr 2023, den im Vorjahr 2022 um 1 %-Punkt erhöhten Hebesatz stabil zu halten.

Der Kapitaldienst entspricht einem Anteil von ca. **1,02 % (!)** am Gesamtausgabenvolumen des Kreishaushalts im Jahr 2023.

Damit konnte der **Schuldenstand** des Landkreises Kronach (Kernhaushalt) zum **31.12.2022 auf rd. 6,5 Mio. €** abgebaut werden. Dies bedeutet einem **Schuldenabbau seit 2005** (höchste Verschuldung 38,2 Mio. €) um rd. **31,7 Mio. €** in 17 Haushaltsjahren.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die im Haushaltsplan 2022 veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 3.117.400 € nicht in Anspruch genommen werden musste, was u. a. auf die sehr gute Zuweisungssituation für geförderte Investitionsmaßnahmen zurückzuführen war. Diese Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres – somit bis zum 31.12.2023 (vgl. Art. 65 Abs. 3 LKrO).

Der Haushaltsplan 2023 sieht neue **Kreditaufnahmen** zur Finanzierung des nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Investitionsbedarfs in Höhe von **1.578.200 €** vor.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von 950.000 € würde sich damit eine voraussichtliche **Netto-Neuverschuldung** in Höhe von **628.200 €** ergeben. Dies beruht auf der Annahme, dass die letztjährige genehmigte Kreditermächtigung nicht in Anspruch genommen werden muss. Die Entwicklung während des Haushaltsjahres, insbesondere die Zuweisung von beantragten Fördermitteln (z. B. Kreisstraßenausbau), bleibt abzuwarten.

Ferner stehen zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Eigenmittel des Landkreises in Form von **Rücklagen** zur Verfügung. Der Haushaltsentwurf sieht eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.000.000 € sowie eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Sanierungsstau“ in Höhe gleichfalls 2.000.000 € vor.

Die Höhe der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird – wie im Vorjahr – auf 8.000.000 € festgesetzt.

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt ist mit **1.200.000 €** veranschlagt. Damit wird die voraussichtlich **Mindestzuführung** in Höhe der ordentlichen Tilgung von **950 T€** erneut deutlich überschritten. Dennoch können die hohen Zuführungsbeträge bis zum Jahr 2021 auch im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich nicht mehr erreicht werden. Jedoch ist die erneut zufriedenstellende Zuführung zum Vermögenshaushalt ein ausschlaggebendes **Indiz für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** des Landkreises Kronach.

Die **freie Finanzspanne**, die die frei verfügbaren Mittel im Haushalt anzeigt, beläuft sich im Haushaltjahr 2023 auf voraussichtlich **rd. 1,123 Mio. €** und liegt damit rd. 330 T€ *unter* dem Vorjahreswert und um *5,1 Mio. € unter* dem Rechnungsergebnis 2021! Daraus wird die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angespannte Finanzsituation im Jahr 2023 deutlich. Die im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushalts veranschlagten Steuern, Zuweisungen und Umlagen können den stetig steigenden Ausgabenbedarf (steigende Inflation, höhere Sozialleistungen, steigende Energie- und Wartungskosten, steigende Personalausgaben) nicht mehr in dem Umfang decken, wie dies noch in den Jahren bis 2021 der Fall war.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes bis 2026 rechnet der Landkreis Kronach weiter mit positiven freien Finanzspannen, so dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kronach mittelfristig nach derzeitigem Stand als gesichert beurteilt werden kann.

Sonstige steuerliche Einnahmen/Kostenaufkommen

Die Ansätze für das überlassene **Kostenaufkommen** sind in Höhe von 1,5 Mio. € veranschlagt. Die pauschalen **Finanzzuweisungen gemäß Art. 7 BayFAG** sind in Höhe 1,2 Mio. € festgesetzt und damit um 80 T€ höher als im Vorjahr. Die **Grunderwerbssteueranteile** sind wie im Vorjahr in Höhe von 800.000 € festgesetzt.

Stabilisierungshilfen/Bedarfszuweisungen

Im Jahr 2022 wurde dem Landkreis Kronach eine Bedarfszuweisung in Höhe von 100.000 € bewilligt. Die Voraussetzungen für eine Stabilisierungshilfe lagen dagegen nicht vor, da dem Landkreis bereits mehr als fünfmal Stabilisierungshilfen bewilligt wurden und der besondere Bedarf unter Einbeziehung der Gesamtverschuldung zum 31.12.2021 und der geplanten Kreditaufnahmen nicht mehr gegeben war.

Es wird kein Ansatz für eine Bedarfszuweisung gebildet, da nicht feststeht, ob dem Landkreis eine derartige Zuweisung gewährt wird.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Haushaltsentwurf 2023 sind **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** in Höhe von ca. **15,1 Mio. €** veranschlagt, die damit um rd. 3 Mio. € *unter* dem Vorjahresansatz liegen. Zudem sind für laufende Investitionen Haushaltsausgabereste vorhanden, auch um die Investitionen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung fortsetzen zu können.

Bei den Haushaltsansätzen wurde Wert auf **umsetzungsnahe Projekte** gelegt. Ob alle veranschlagten Maßnahmen tatsächlich im Haushaltsjahr verwirklicht werden können, hängt sehr stark von der Entwicklung im Bausektor ab. Auch die Bewilligung von schulaufsichtlichen Genehmigungen durch die Regierung von Oberfranken für die geplanten Schulbaumaßnahmen kann zeitlich nicht abschließend beurteilt werden. Der Landkreis hat jedenfalls umsetzbare Projekte auf den Weg gebracht und hierfür sowohl im Haushaltsplan 2023 als auch im Investitionsprogramm zum Finanzplan entsprechende Ansätze eingestellt.

Die wichtigsten Investitionsschwerpunkte des Haushaltes 2023 sind:

✓ Hochbaubereich:

- Innensanierung LRA-Gebäude (BA 1, BA 2) **ca. 5,0 Mio. € einschl. HHReste in Höhe von 3,2 Mio. €**
- Kreisbauhof-Birkach (Sanierung – Sozialgebäude, Lager, Haustechnik, Abbrucharbeiten, Container für Auslagerung) **ca. 2,6 Mio. € einschl. HHReste in Höhe von 2,0 Mio. €**

✓ Schulbereich:

- Ausstattungen (z. B. Digitalpakt) **ca. 1,0 Mio. € einschl. HHReste in Höhe von 600.000 €**

✓ Tiefbaumaßnahmen

- Kreisstraßen
Ausbau lt. Kreisstraßenkonzept (KC 1, KC 3, KC 5, KC 7, KC 8, KC 16, KC 17, KC 18, KC 22, KC 24, KC 31) zzgl. Planungskosten **ca. 9,9 Mio. €**
- Kreisbauhof Birkach – Neuordnung Abwasserbeseitigung im Zuge der Generalsanierung **ca. 1,6 Mio. € einschl. HHReste in Höhe von 1,0 Mio. €**

✓ Sonstiges

- IT LRA **300.000 €**
(Hard- und Software, E-Gouvernement, Beh.-Netz; zus. iRd Innensanierung des LRA IT-Maßnahmen mit ca. 360.000 € für Medientechnik, 2. Serverraum, Besprechungsräume)
- Abfallwirtschaft Planung Wertstoffhöfe Steinbach, Birkach **200.000 €**
- Feuerwehrförderung **230.000 €**
(Investitionskostenzuschüsse TLF 4000 für Steinwiesen, Tettau)
- Anschaffung Gerätewagen Atemschutz (Anteil 2023) **450.000 €**

Investitionszuweisungen sind in Höhe von insgesamt rd. **5,6 Mio. €** eingeplant. In den Ansätzen für Fördermittel sind auch **ausstehende Zuweisungen** auf bereits abgewickelte/ teilmgesetzte Investitionsmaßnahmen enthalten (z. B. wegen eines Rückhaltes vor der Verwendungsnachweisprüfung).

Ob bzw. inwieweit die eingeplanten Zuschüsse im Jahr **2023 kassenwirksam** werden ist offen. Je nach Auszahlungsmodus sind damit natürlich auch Auswirkungen auf den Kredit-/Kassenkreditbedarf verbunden.

Letztendlich wird im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2022 – wie schon in den Vorjahren - auch auf **Haushaltsausgabe-** und **-einnahmereste** zurückgegriffen.

Würdigung der Finanzlage der Kreisumlagezahler bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Kreisumlage im Haushaltsjahr 2023

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind Kommunen mit umlagefinanzierten Haushalten verpflichtet, im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der Umlagezahler zu ermitteln. Ziel ist es, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Umlagezahler bei der Entscheidung über die Höhe des Umlagehebesatzes einfließen lassen zu können und damit Verletzungen des Selbstverwaltungsrechts der kreisangehörigen Gemeinden zu vermeiden. Insoweit erfolgt eine Querschnittsbetrachtung der Haushalts- und Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden. Diese Querschnittsbetrachtung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht am Landratsamt Kronach.

• Verschuldung der Gemeinden

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Kreisgemeinden lag in den Vorjahren 2018 – 2022 mit rd. 1.200 €/Einwohner weiterhin deutlich über dem bayerischen Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden von 662 €/Einwohner (*letzter amtl. Stand 2021 lt. Erhebung Bayer. Landesamt für Statistik*). Hier ist allerdings zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung maßgeblich von der stetig sinkenden Einwohnerzahl negativ beeinflusst wird und daher ein Vergleich mit der landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung nur eine bedingte Aussagekraft hat.

Dennoch ist es zumindest positiv, dass im vergangenen Haushaltsjahr 2022 immerhin **9 von 18 Gemeinden** ihren Schuldenstand vermindern konnten. Im Vorjahr 2021 gelang es sogar noch **11 von 18 Gemeinden**, die Verschuldung gegenüber dem Vorjahr abzubauen.

Bei der Betrachtung des 5-Jahres-Zeitraumes von 2018 bis 2022 ist in der Gesamtschau eine Entschuldung der Kern-Haushalte auf Gemeindeebene deutlich zu erkennen. Lag die gemeindliche Gesamtverschuldung Ende 2018 noch bei rd. 77,1 Mio. €, so konnte die Verschuldung der Landkreisgemeinden zum 31.12.2022 um mehr als 2,1 Mio. € auf rd. 74,9 Mio. € gesenkt werden. Konnten die Gemeinden ihre Verbindlichkeiten in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt um nahezu 5 Mio. € reduzieren, so erfolgte zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022 insgesamt ein Schuldenanstieg gegenüber 2021 um ca. 9 Mio. € bzw. 13,8 % auf einen Gesamtschuldenstand von rd. 74,9 Mio. €.

Wie die Übersicht (**Anlage 1**) zeigt, konnten 9 Kommunen ihre Verschuldung gegenüber dem Vorjahr abbauen. Dagegen hatten ebenfalls 9 Kommunen im Haushaltsjahr 2022 einen Schuldenanstieg zu verzeichnen.

• Haushaltslage/dauernde Leistungsfähigkeit

Die Prüfung der kommunalen Haushalte durch die Rechtsaufsichtsbehörde im vergangenen Haushaltsjahr 2022 hatte bei der Mehrzahl der Haushalte zu keinen grundlegenden haushaltsrechtlichen Beanstandungen geführt. Von 18 vorgelegten Haushalten der kreisangehörigen Gemeinden wurden bei zwei Kommunen Teilgenehmigungen erteilt. Ein Gemeindehaushalt erhielt keine rechtsaufsichtliche Genehmigung. 15 Haushalte wurden entweder vollständig genehmigt oder waren genehmigungsfrei.

Nach den vorliegenden Übersichten zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, welche die Gemeinden zum Haushalt 2022 erstellt haben, konnten 13 von 18 Kommunen ein positives bereinigtes Ergebnis ausweisen. Für das aktuelle Haushaltsjahr 2023 planen ebenfalls 13 von 18 Landkreiskommunen mit einer sog. positiven freien Spitze.

- **Gewerbsteuer-Istaufkommen**

Die Gewerbsteuer stellt nach wie vor eine der wichtigsten Einnahmequellen der kreisangehörigen Gemeinden dar. Die Entwicklung der Gewerbsteuer-Isteinnahmen im 10-Jahres-Zeitraum von 2012 bis 2022 ist der nachstehenden Tabelle (**Anlage 2**) zu entnehmen. Dabei zeigt sich in der Gesamtschau für den Landkreis gegenüber dem Basisjahr 2012 in allen Folgejahren – mit Ausnahme des Jahres 2020 (Auswirkungen der Corona-Pandemie - ein höheres Gewerbesteueraufkommen.

In den Jahren 2012 bis 2019 traten allerdings Schwankungen auf, wobei im Jahr 2016 mit rd. 32,2 Mio. € das höchste Gewerbsteuer-Istaufkommen in den vergangenen 10 Jahren zu verzeichnen war.

Dankenswerter Weise wurden diese Gewerbeausfälle im Jahr 2020 den kreisangehörigen Gemeinden durch den Freistaat Bayern über Finanzaufweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 11,7 Mio. € ausgeglichen.

In den folgenden Haushaltsjahren 2021 und 2022 hatte sich das Gewerbsteuer-Istaufkommen insgesamt wiederum deutlich erhöht. Mit rd. 31,7 Mio. € war in 2021 das zweithöchste Aufkommen innerhalb des 10-Jahreszeitraumes nach dem Jahr 2016 zu verzeichnen. Es lag damit um ca. 4 Mio. € über dem 10-Jahres-Mittelwert von 27,4 Mio. €. Im Jahr 2022 lag das Gewerbsteuer-Istaufkommen zwar um rd. 1,4 Mio. € unter dem 10-Jahres-Mittelwert, dennoch übertraf es die Einnahmen des Basisjahres 2012 um rd. 800 T€.

- **Steuerkraft – Umlagekraft**

Die kommunale Steuerkraft ist ein Maßstab zur Beurteilung der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Leistungsfähigkeit von Kreisen und Gemeinden. Die Steuerkraft spiegelt somit die Einnahmemöglichkeiten einer Kommune wider.

Zur Ermittlung der Umlagekraft werden der aktuellen Steuerkraft einer Gemeinde noch 80 % der im Vorjahr erhaltenen Gemeindeschlüsselzuweisungen hinzugerechnet.

Der landkreisweite Vergleich zeigt in Bereichen – der Steuerkraft aus der Grund- und Gewerbsteuer, der Umsatzsteuerbeteiligung, der Einkommensteuerbeteiligung sowie der Hinzurechnung der 80%-igen Schlüsselzuweisungen – im Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 einen **Anstieg bei der Umlagekraft** der kreisangehörigen Gemeinden um **rd. 1,38 Mio. € bzw. 1,64 %**. Dabei ist in der Detailbetrachtung der jeweiligen Bereiche bei der Umsatzsteuerbeteiligung sowie bei der Schlüsselzuweisung ein Rückgang um 2,71 % bzw. 10,69 % zu verzeichnen, während die anderen Parameter Steigerungen erfahren (Grund- u. Gewerbesteuer +3,35 %; Einkommensteuerbeteiligung +8,99 %).

Unter Berücksichtigung der geplanten Beibehaltung des Kreisumlage-Hebesatzes von 42 v. H. errechnet sich ein Umlagesoll für die Festsetzung der Kreisumlage in Höhe von 35.955.948 €, was gegenüber dem Vorjahr (42 v. H.) eine Erhöhung um 579.221 € bzw. 1,64 % darstellt.

Die Berechnungen zur Steuer- und Umlagekraft sowie die Ermittlung des Umlagesolls zur Berechnung der Kreisumlage ist in der beigefügten Übersicht (**Anlage 3**) dargestellt.

- **Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs 2023**

Die Gesamtleistungen des kommunalen Finanzausgleichs 2023 in Bayern betragen 11,16 Mrd. €. Dies stellt einen Aufwuchs um 607,53 Mio. € bzw. 5,8 % im Vergleich zum Vorjahr 2022 dar. Die Schlüsselzuweisungen steigen um 267 Mio. € bzw. 6,7 % auf 4,27 Mrd. €. Dies ist wichtig, um die erwarteten erheblichen Kostensteigerungen in den kommunalen Haushalten abzufedern. Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch die Erhöhung des Mittelansatzes zur Förderung des kommunalen Hochbaus um 350,4 Mio. € auf rd. 1 Mrd. € gestärkt. Diese zum Teil höheren oder zumindest gleichbleibenden Finanzausgleichsleistungen wirken sich tendenziell positiv auf die Kommunalfinanzen und damit auf die Gemeindehaushalte aus.

- **Kreisumlagehebesatz**

Unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Landkreismunicipalitäten nach den vorstehend genannten Kriterien und der notwendigen Aufgabenerfüllung durch den Landkreis erscheint die Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes von 42 v. H. verhältnismäßig und angemessen. Ein konstanter Hebesatz von 42 v. H. ist unter Berücksichtigung aller derzeit bekannten Parameter ausreichend, um die Aufgabenerfüllung des Landkreises Kronach im Haushaltsjahr 2023 zu gewährleisten und eine geordnete Haushaltswirtschaft 2023 sicherzustellen. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden Haushaltsstellen auf mögliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmemöglichkeiten hin untersucht und entsprechende Festsetzungen vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes auskömmlich ist und eine Anhebung nicht notwendig erscheint. Gleichzeitig bleibt aber auch für eine Absenkung des Hebesatzes kein Spielraum, da ansonsten die gesicherte Aufgabenerfüllung durch den Landkreis sowie die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet wären.

Eine Verletzung des Rechts auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden ist in der Gesamtbetrachtung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung am 03.03.2023 wurden die Gemeinden über die Entwicklung der Kreisumlage informiert und entsprechend beteiligt. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben dem Entwurf des Kreishaushaltes 2023 unter Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes von 42,0 v. H. einstimmig zugestimmt.

Die Haushaltseckdaten des Landkreises Kronach für das Haushaltsjahr 2023 und der Kreisumlagehebesatz wurden im Kreisausschuss am 06.02.2022 vorbesprochen und beraten. Es wurde einstimmig befürwortet, alles daran zu setzen, um den Hebesatz von 42,0 v. H. nach Möglichkeit beizubehalten, da dieser auch notwendig und angemessen ist, um den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf des Landkreises Kronach zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass gegenwärtig 6 von 9 Landkreisen in Oberfranken von einer Anhebung des Kreisumlagehebesatzes zwischen 1,0 und 4,9 %-Punkten ausgehen. Lediglich 3 Landkreise (einschl. Kronach) können den Hebesatz voraussichtlich stabil halten. Senkungen sind in keinem oberfränkischen Landkreis geplant.

Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Finanzplan 2023 umfasst den 5-jährigen Planungszeitraum (2022 bis 2026).

Für die Finanzplanungsjahre 2024 bis 2026 ergeben sich folgende Haushaltsvolumina:

Finanzplanungsjahr	Verwaltungshaushalt E./A. in Mio. €	Vermögenshaushalts E./A. in Mio. €
2024	85.134	17.276
2025	86.956	11.722
2026	87.706	13.942

Der Finanzplan umfasst ferner das Investitionsprogramm für die kommenden Finanzplanungsjahre 2024 bis 2026.

Schwerpunkte der künftigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bilden der Ausbau der Kreisstraßen sowie die Generalsanierung des Kreisbauhofes Birkach (Einzelplan 6) mit einem geschätzten Umfang von ca. 9 Mio. €.

Einen weiteren Investitionsschwerpunkt stellt die Generalsanierung des LRA-Gebäudes (Einzelplan 0) dar, die in den Folgejahren mit rd. 10 Mio. € veranschlagt ist.

Der zukünftig wohl größte Investitionsbedarf liegt im Bereich der Kreisschulen (Einzelplan 2). Für alle Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises werden im Vollzug des Hochbaurahmenplans Raumprogramme erstellt. Zum Teil liegen diese auch bereits zur schulaufsichtlichen Genehmigung bei der Regierung von Oberfranken vor. Die dann genehmigten Raumprogramme bilden die Grundlage für eine Förderung einer Generalsanierung, einer Erweiterung bzw. eines Neubaus von Schulgebäuden. Derzeit liegen allerdings noch keine genehmigten Raumprogramme vor, so dass auch noch keine Kostenschätzungen und evtl. Förderhöhen bekannt sind. Im Finanzplan wurden mit Bezug auf die bereits erstellten Raumprogramme für die Staatl. Berufsschule Kronach und die Maximilian-von-Welsch Realschule Kronach ab dem Jahr 2025 investive Ansätze im Finanzplan eingestellt. Insgesamt enthält der Finanzplan für den Bereich „Schulen“ einschl. Digitalpakt Ansätze in Höhe von rd. 12,6 Mio. €.

Insgesamt enthält das Investitionsprogramm folgende Investitionssummen:

- 2024: 14,466 Mio. €
- 2025: 9,516 Mio. €
- 2026: 12,018 Mio. €.

Bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes wurde die Vorgabe der Regierung von Oberfranken in der letztjährigen Haushaltsgenehmigung insoweit beachtet, als die veranschlagten Investitionen im Vergleich zum Vorjahr reduziert wurden. Es wurden nur solche Maßnahmen veranschlagt, die bereits begonnen wurden bzw. für die konkrete Planungen mit belastbaren Kostenschätzungen und ggf. Förderzusagen bestehen. Dadurch wurde das Investitionsprogramm für die Vergleichsjahre 2023 – 2025 um insgesamt ca. 20 Mio. € reduziert.

Finanziert werden die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen neben den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln (Rücklagen, freie Finanzspanne aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt) aus Zuweisungen und Zuschüssen, insbesondere des Freistaates Bayern.

Zusätzlich werden zur Finanzierung der Eigenmittel voraussichtlich Kreditaufnahmen erforderlich, um den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Bedarf zu finanzieren. Auch diesbezüglich wurde bei der Erstellung des Finanzplans die Auflage der Regierung von Oberfranken beachtet, den hohen Kreditbedarf nach der letztjährigen Finanzplanung zu überprüfen und nach Möglichkeit zu reduzieren.

Hieraus ergibt sich folgende Schuldenentwicklung:

Haushaltsjahr	Geplante Kreditaufnahme in Mio. €	Netto-Neuverschuldung in Mio. €
2023	4,696 davon: Kreditem. 2022: 3,117 Neu 2023: 1,579	3,746
2024	9,180	8,130
2025	1,230	0,230
2026	4,071	3,420

Die Überarbeitung und Streckung des Investitionsprogramms führt im Vergleich zur Vorjahresfinanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 zu einer Reduzierung der geplanten Kreditaufnahmen um rd. 16 Mio. €. Der ursprünglich prognostizierte Schuldenanstieg auf insgesamt rd. 36 Mio. € bis Ende 2025 verringert sich nunmehr deutlich auf ca. 18,5 Mio. €.

Mit der Überarbeitung des Investitionsprogrammes und der Reduzierung der künftigen Schuldenbelastung hat der Landkreis seine Konsolidierungsbemühungen unter Beweis gestellt und den Auflagen der Regierung von Oberfranken insoweit Rechnung getragen.

Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage, den problematischen Lieferketten und der sehr unkalkulierbaren Situation in der Baubranche steht die vorliegende Finanzplanung unter sehr vielen Vorbehalten. Eine seriöse Finanzplanung stellt sich derzeit als äußerst komplex dar. Insoweit handelt es sich auch bei der künftigen Verschuldungsentwicklung um ein worst-case-szenario. Inwieweit die prognostizierten Kreditaufnahmen tatsächlich benötigt werden, hängt von den künftigen Fördermitteln und der weiteren finanziellen Entwicklung des Landkreises ab.

Ausblick Folgejahre

Die beiden Haushaltsjahre 2020 und 2021 standen aufgrund der Corona-Pandemie grundsätzlich nicht unter günstigen Vorzeichen. Dennoch gelang es dem Landkreis Kronach seine Verschuldung weiter abzubauen und seine dauernde Leistungsfähigkeit zu sichern. Das abgelaufene Haushaltsjahr 2022 gestaltete sich weitgehend plangemäß. Allerdings musste erstmals seit 2019 wieder ein Investitionskredit in Höhe von 2 Mio. € aufgenommen werden. Dieser wurde zu Lasten der Kreditemächtigung 2021 aufgenommen. Dennoch stellt sich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kronach mittelfristig als gesichert dar.

Gleichwohl gilt es im Hinblick auf die langfristigen Entwicklungen und Herausforderungen auch weiterhin **wirtschaftlich** zu agieren.

Einige Aspekte:

- Die Umsetzung des anspruchsvollen **Investitionsprogramms** (Landratsamtssanierung, Kreisbauhofsanierung, Berufsschule, Realschule I, Straßenbauprojekte, Rahmenplan für Hochbauprojekte...) lässt sehr hohe Investitionsausgaben in der Größenordnung von geschätzt 100 – 150 Mio. € in der weiteren Zukunft erwarten. In diesem Zusammenhang wird auf die vorstehend dargestellte Schuldenentwicklung der künftigen Jahre verwiesen.
- Die Umsetzung des neuen **Nahverkehrskonzepts** stellte einen Quantensprung für die Mobilität im Landkreis Kronach dar. Allerdings hat der Landkreis hier Neuland betreten und die

prognostizierten Zahlen/Daten müssen sich in der Praxis bewähren. Wie bereits ausgeführt, sind die Jahre seit der Einführung bedauerlicher Weise durch der Corona-Pandemie schwer belastet. Dennoch haben sich die Haushaltszahlen in den Jahren 2021 und 2022 teilweise stabilisiert, so dass die vor Einführung prognostizierte Kostenentwicklung weitgehend zugetroffen hat. Künftige Herausforderungen bzw. Neuerungen, wie die geplante Einführung des Deutschland-Tickets sowie ein möglicher Beitritt zum VGN zum 01.01.2024, werden einen nachhaltigen Einfluss auf die künftigen Haushaltsplanungen im Bereich des ÖPNV haben.

- Im Bereich der **Abfallwirtschaft**, einem der umfangreichsten Abschnitte im Kreishaushalt, können zu den weiteren Entwicklungen ab 2024 zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Allerdings muss realistisch von der Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung im Laufe des 1. Halbjahres 2024 ausgegangen werden.
- Die weitere **Gewerbe-Steuerentwicklung** der kreisangehörigen Gemeinden bleibt abzuwarten. Perspektivisch sind hier erhebliche Einschnitte bzw. Unwägbarkeiten zu erwarten, was die Haushalts- und Finanzplanung der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises für die künftigen Jahre sehr erschwert.
- Der Bezirk Oberfranken wird seine Bezirkskliniken in den Folgejahren in einem voraussichtlichen Umfang von ca. 500 Mio. € generalsanieren. Dies hat voraussichtlich ab 2024 erhebliche Auswirkungen auf den Hebesatz für die Bezirksumlage, die in jedem Fall ansteigen wird. Nach der aktuellen Finanzplanung veranschlagt der Bezirk Oberfranken eine Erhöhung der zu entrichtenden Umlagen der Landkreise und kreisfreien Städte um durchschnittlich 5 % bis 2026.
- Die weitere **allgemeine wirtschaftliche Entwicklung**, insbesondere im Hinblick auf die dramatischen Auswirkungen des Ukraine-Krieges, hat auch Auswirkungen auf die Steuerkraft/Umlagekraft der Gemeinden und Landkreise.
- Nicht zuletzt die menschlichen Tragödien, wie Flucht und Vertreibung wegen der Kriegshandlungen in Osteuropa sowie im Nahen und Mittleren Osten und die Auswirkungen des Klimawandels wirken sich zumindest mittelbar auch auf die Entwicklungen im Landkreis Kronach nachhaltig aus.

Daneben gilt folgender **Grundansatz**

⇒ Der Landkreis Kronach ist der **nach seiner Einwohnerzahl kleinste** bayerische Landkreis. Er muss deshalb mit einem überschaubaren Budget zurechtkommen.

⇒ **Voraussetzung um unseren Bürgern vergleichbare Angebote wie in großen Landkreisen bieten zu können ist, dass:**

- entweder höhere **staatliche Unterstützungen** gewährt werden und/oder
- ein **höheres Engagement** der lokalen Akteure vorhanden ist, und/oder
- überdurchschnittlich **effektiv** und **effizient** gearbeitet wird.

⇒ Diese **Prämisse** gilt umso mehr, wenn eine **moderate Kreisumlage-Belastung** eingefordert wird.

Marc Peter Biedermann
Kreiskämmerer

Landrat Löffler hebt zu Beginn die wichtigsten Eckpunkte des Haushalts für 2023 hervor. Vor allem wurde lt. ihm viel Arbeit investiert um den Kreisumlagehebesatz in diesem Jahr beibehalten zu können. Dieser Faktor wurde bereits in der Bürgermeisterdienstversammlung besprochen und ein einstimmiger Beschluss dahingehend gefasst. Landrat Löffler hält dies für ein wichtiges Zeichen für die kommunale Familie.

Außerdem bedankt er sich beim Bezirk Oberfranken, welcher den Bezirksumlagehebesatz, trotz großer bevorstehender Investitionen, ebenfalls konstant hält. Einen weiteren Dank spricht er den Unternehmen im Landkreis aus, da die Umlage- und Steuerkraft im Vergleich zum letzten Jahr, trotz der schwierigen Marktlage, gestiegen ist.

Kreiskämmerer Biedermann geht ausführlich auf die obenstehenden Haushaltsdaten ein. Er bedankt sich bei den Sachgebieten des Landratsamtes für die gute Zusammenarbeit und die Mithilfe hinsichtlich der Erstellung des vorliegenden Haushaltsplans. Unter anderem erwähnt er, dass nach einer kooperativen Überarbeitung im Bereich der Jugendhilfe ca. 200 Tsd. EUR eingespart werden konnten.

Aufgrund der Mehrausgaben, z. B. durch Tarifierhöhungen im Personalbereich und bei den Betriebskosten, erachtet Hr. Biedermann die Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes als überaus bemerkenswert. Er informiert darüber, dass beim Gesamtvolumen des Haushalts ein kleiner Fehler in der Beschlussvorlagen enthalten ist und dieses bei **98,7 Mio. EUR** – nicht 99,7 Mio. – liegt. Ferner legt er dar, dass die Umlagekraft pro Einwohner über dem oberfränkischen Durchschnitt liegt und macht unter anderem Ausführungen zum Personalaufwand, der Hochschulregion Kronach, zum ÖPNV und zum kommunalen Energiemanagement sowie zu den eingeplanten Ausgaben für den Klimaschutz.

Der Schuldenstand des Landkreises konnte lt. Hr. Biedermann weiter reduziert werden und die Kreditaufnahme, welche für das Jahr 2022 vorgesehen war, musste nicht in Anspruch genommen werden. Da es schwierig vorherzusehen ist, wie sich Jahr 2023 entwickelt, wurde eine neue Kreditaufnahme zur Finanzierung von etwaigen Investitionen veranschlagt. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt ist mit 1,2 Mio. EUR vorgesehen und die freie Finanzspanne wird sich voraussichtlich auf rd. 1,123 Mio. EUR belaufen.

Als wichtigste Investitionsschwerpunkte nennt Kreiskämmerer Biedermann insbesondere die Sanierung des Landratsamtes und des Kreisbauhofs Nord, die Digitalisierung der Schulen im Rahmen des DigitalPakts sowie verschiedene Tiefbaumaßnahmen gem. des Kreisstraßenkonzepts. Er merkt an, dass die Investitionszuweisungen wieder konservativ veranschlagt wurden und wirft einen Blick auf die Finanzlage der einzelnen Kreisgemeinden.

Zu guter Letzt macht er einige Anmerkungen zum Finanzplan und zum Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2026, was lt. Hr. Biedermann anspruchsvoll und schwer zu planen gewesen sei, und erwähnt einige Aspekte und Grundsätze, welche beachtet werden sollten.

Jens Korn bedankt sich bei Hr. Biedermann für die detaillierte Sitzungsvorlage und den Sachvortrag. Er spricht von einer klugen und vorausschauenden Haushaltspolitik und begrüßt es sehr, dass auch die Situation der Gemeinden als Kreisumlagezahler, gewürdigt wurde. Diese Betrachtung drücke seiner Meinung nach aus, dass alle in einem Boot sitzen. Er ist froh über die Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes und bittet darum diesen gemeinsamen Weg, welcher vor allem durch Landrat Klaus Löffler getragen werde, fortzusetzen.

Von Edith Memmel wird das Thema Klimaschutz aufgegriffen. Sie berichtet, dass die Abschlussveranstaltung des Arbeitskreises leider verschoben werden musste, aber hoffentlich bald konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden können. Sie hält es für überaus wichtig, dass diese Vorschläge im Anschluss nochmal im Kreistag behandelt und beratschlagt werden.

Auch Markus Oesterlein bedankt sich und lobt den vorgelegten Rekordhaushalt. Das umfangreiche Investitionsprogramm könne seiner Ansicht nach, nur durch die Unterstützung des Freistaates Bayern und MdL Jürgen Baumgärtner umgesetzt werden, wofür er sich bedankt. Das Kommunalunternehmen Lucas-Cranach-Campus sei ein Instrument, welches seines Gleichen suche und die Entwicklung der Region stark voranbringe. Des Weiteren äußert er sich anerkennend zum Mobilitätskonzept und die allgemein effiziente Gestaltung des Haushalts.

Dr. Ralf Pohl bittet um eine aufgeschlüsselte Darstellung des Finanzplans bzw. des Investitionsprogramms. Landrat Löffler teilt daraufhin mit, dass bereits angekündigt wurde, dass in den Gremien eine nähere Betrachtung und Priorisierung der Maßnahmen erfolgt, sobald die genehmigten Raumprogramme vorliegen. Er bittet diesbezüglich um Geduld und Verständnis.

Abschließend gibt Landrat Löffler bekannt, dass die Haushaltssitzung des Kreistages in der Rennsteighalle in Steinbach am Wald stattfinden wird und bittet darum, dass genügend Zeit dafür eingeplant werden soll.

➤ **Beschluss:**

Der Kreisausschuss Kronach empfiehlt dem Kreistag

- a) die Haushaltssatzung 2023 (Kreisumlagehebesatz 42,0 v. H.) mit Anlagen und
- b) den Finanzplan 2022 – 2026

entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu den Haushaltsplanansätzen unter Einarbeitung der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen des vorgelegten Haushaltsentwurfes zu verabschieden.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

Sachverhalt:

In den Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.12.2022 und 18.01.2023 wurde der ausgefertigte Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung (siehe Anlage) für das Jahr 2019 vorgelegt, zur Kenntnis genommen und detailliert besprochen.

In der Sitzung am 18.01.2023 stellte der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 88 Abs. 3 Bayerische Landkreisordnung die Jahresrechnung fest und beschloss die Entlastung der Verwaltung für das Jahr 2019.

Landrat Löffler nutzt die Gelegenheit um den neuen Kreisrechnungsprüfer, Markus Wagner, zu begrüßen, welcher seit Mitte 2022 am Landratsamt Kronach tätig ist. Weiterhin heißt er Michael Wunder, den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) willkommen und bittet ihn um seinen Vortrag.

Michael Wunder führt aus, dass die örtliche Prüfung der Jahresrechnung gem. Art. 89 Abs. 4 der Landkreisordnung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen ist. Die Jahresrechnung 2019 hätte demnach bis spätestens 31.12.2021 geprüft sein müssen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der Vakanz des Kreisrechnungsprüfers war die Arbeit des Ausschusses allerdings erheblich erschwert. Bert Kleinschmidt hat im Oktober 2021 das Landratsamt Kronach verlassen und ist zur Stadt Coburg gewechselt. Im Juni 2022 konnte nach mehrfacher Ausschreibung das Amt mit Markus Wagner neu besetzt werden. Die Fertigstellung der Jahresrechnung 2019 verzögerte sich dementsprechend.

In den Sitzungen am 14.12.2022 und 18.01.2023 wurde der Rechnungsprüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2019 durch den Kreisrechnungsprüfer Markus Wagner vorgestellt und ausführlich im Gremium besprochen. Der RPA hat die Jahresrechnung 2019 einstimmig beschlossen. Der RPA bittet den Kreistag der Feststellung der Jahresrechnung 2019 zuzustimmen und empfiehlt die Entlastung der Verwaltung.

Lt. Michael Wunder konnte die gute Entwicklung der Finanzsituation des Landkreises auch im Jahr 2019 fortgesetzt werden. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt fiel mit rd. 7,3 Mio. € um rd. 3,8 Mio. € höher aus als veranschlagt. Dies lag insbesondere an einem geringeren Zuschussbedarf in den Einzelplänen 2/Schulen, 4/Soziales sowie im Bereich 0/Allgemeine Verwaltung.

Das Investitionsvolumen betrug 2019 rd. 12,6 Mio. €, wobei etwa 5,8 Mio. € auf den Hochbau entfielen. Für Tiefbaumaßnahmen, insbesondere Straßenbau waren es rd. 3,1 Mio. €. Im Durchschnitt hat der Landkreis in den Jahren 2014 bis 2018 jährlich rd. 10,6 Mio. € für Investitionen ausgegeben. Im Jahr 2019 lagen die Investitionen somit um 2 Mio. € über diesem Durchschnitt. Dies stelle eine beachtliche Quote dar.

Trotz des hohen Investitionsvolumens konnten die Schulden des Landkreises erneut abgebaut werden. Der positive Trend der letzten Jahre konnte somit fortgesetzt werden. Zum Ende des Jahres 2019 betrug der Schuldenstand des Landkreises noch rd. 8,2 Mio. € also rd. 0,7 Mio. € weniger als im Jahr zuvor. Dadurch wurden vor allem im Hinblick auf die laufenden und noch anstehenden Investitionen im Bildungsbereich gute Voraussetzungen geschaffen.

Die gute Haushaltssituation ist gem. Hr. Wunder das Ergebnis einer soliden Haushaltsführung. Deshalb ist es nach wie vor wichtig, gegebenenfalls noch vorhandene Einsparpotenziale zu nutzen. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang weiterhin das richtige Augenmaß bei den frei-

willigen Leistungen zu behalten, was im Hinblick auf das Haushaltskonsolidierungskonzept und die damit verbundenen Zuweisungen ohnehin unabdingbar ist.

Zu den Schwerpunkten, mit welcher sich der RPA beschäftigt hat, zählte unter anderem die Sanierung des Landratsamtes. Die bauliche Umsetzung der Renovierungsarbeiten begann im Juli 2019. Durch das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) konnte eine behindertengerechte und energetische Modernisierung bewerkstelligt werden. Hierin inbegriffen sind die Sanierung des Daches, der Fassade inkl. Fenster sowie die Erneuerung der Fahrstühle. Neben der Sanierung der Toiletten und der Errichtung von Technikräumen sind auch notwendige Brandschutzmaßnahmen geplant. Abschließend steht die umfangreiche Renovierung der Büroräume auf der Agenda.

Für die energetische Sanierung des LRAs verfügte die Regierung von Oberfranken Zuwendungen in Höhe von rd. 1,5 Mio EUR. 2019 beliefen sich die Kostenmehrungen bereits auf ca. 1 Mio Euro. Ursächlich sind hierfür die unerwarteten Arbeiten am Abwasserkanal mit 400.000 EUR und an der beschädigten Außenfassade mit 113.000 EUR. Hinzu kamen unerwartete Mehrkosten bei der Entsorgung des Dachdämmmaterials in Höhe von 180.000 EUR. Nachförderungen im Rahmen des KIP-Programms sind leider nicht möglich.

Des Weiteren wurde seitens des RPA die Personalentwicklung der Kreisverwaltung betrachtet. Durch die Bayerische Verwaltungsakademie wurde ein Personalentwicklungskonzept erarbeitet. Dieses umfasste Mitarbeiterbefragungen, Schulungen von Führungskräften, sowie eine Bürgerbefragung. Workshops mit Bediensteten des Landratsamtes wurden durchgeführt, um Vorschläge und Maßnahmen für die Verbesserung der Personalsituation zu erarbeiten. Seit März 2020 haben sich coronabedingt keine weiteren Sachstände ergeben. Auffallend waren die sehr hohen Fortbildungskosten im Haushaltsjahr 2018/2019.

Zahlungen als Ausgleichsabgabe musste der LK Kronach in den letzten Jahren nicht aufbringen, da der Anteil von schwerbehinderten Bediensteten oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Mindestzahl (5%) liegt. In den letzten 20 Jahren haben die Personalkosten um ca. 40 % zugenommen. Dies ist der demographischen Entwicklung des Landkreises geschuldet. Im interkommunalen Bereich sind die Personalkosten auf 173 Euro je Einwohner gestiegen und liegen damit ca. 10% über dem bayerischen Landesdurchschnitt.

Zur Generalsanierung der Volkshochschule kann lt. Hr. Wunder festgestellt werden, dass die ursprüngliche Kostenermittlung von 5.520.000 € um 800.000 € überschritten wurde. Zu einem erheblichen Teil ist das den zu bildenden Nachträgen (225.000 €) zuzuschreiben. Positiv fällt die nahezu treffende Kostenschätzung der anteiligen Hochbaumaßnahme auf. Im Bereich der Außenanlagen ist jedoch eine deutliche Kostenmehrung von 254.000 € aufgefallen.

Letztendlich wird dem Kreistag und Kreisausschuss von Hr. Wunder empfohlen, die Feststellung der Jahresrechnung 2019 sowie die Entlastung der Verwaltung zu beschließen. Hr. Wunder bedankt sich bei Landrat Löffler und der Landkreisverwaltung für die zuverlässige Unterstützung und spricht allen Mitgliedern des RPA ein großes Dankeschön für die kollegiale und offene Zusammenarbeit aus. Ein weiterer Dank gilt Markus Wagner, welcher immer für auftretende Fragen zur Verfügung steht und Kreiskämmerer Biedermann für die vorbildliche Aufbereitung der benötigten Zahlen.

Aus dem Gremium gibt es keine offenen Fragen und Landrat Löffler bedankt sich seinerseits bei Michael Wunder und dem gesamten RPA für die geleistete Arbeit.

➤ **Beschluss:**

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2019 des Landkreises Kronach vom 18.01.2023 wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.01.2023 zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses im Sinne des Art. 89 Abs. 1 der Landkreisordnung erklärt.

Der Kreisausschuss hat vom Bericht Kenntnis genommen.

Die hierin enthaltenen Prüfungsfeststellungen sind – soweit bisher noch nicht erfolgt – zu beachten bzw. in angemessener Zeit zu erledigen.

Aufgrund der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Jahresrechnung 2019 des Landkreises Kronach nach Art. 88 Abs. 3 LKrO gemäß der Anlage festgestellt.

2. Der Verwaltung wird für das Jahr 2019 die Entlastung erteilt.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

Bei der Beschlussfassung befindet sich Kreisrat Hans Rebhan nicht im Sitzungssaal.

TOP 4 **Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach**

Im Rahmen einer Prozessanalyse der Arbeitsabläufe von personalrechtlichen Angelegenheiten im Sachgebiet 10 musste festgestellt werden, dass die aktuellen Regelungen in der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach – hier im Bereich der Zuständigkeitsabgrenzung von Personalfällen zwischen Kreistag und Kreisausschuss – nicht hinreichend konkret formuliert sind. Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Grundnorm für die sachliche Zuständigkeit von Personalangelegenheiten ist Art. 38 der Landkreisordnung (LKrO). Diese lautet wie folgt:

„Art. 38 Kreisbedienstete

(1) ¹Der Kreistag ist zuständig,

- 1. die Beamten des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,*
- 2. die Arbeitnehmer des Landkreises ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.*

²Befugnisse nach Satz 1 kann der Kreistag dem Kreisausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss übertragen. ³Der Kreistag kann die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Landrat übertragen; Art. 37 Absatz 4 findet Anwendung. [...]

(2) ¹Für Beamte des Landkreises bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Landkreises bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Landrat. ²Art. 37 Absatz 4 findet Anwendung.“

Demnach gilt der Grundsatz, dass dem Landrat die eigenständige Personalbefugnis bis zur Entgeltgruppe 8 bzw. Besoldungsgruppe A 8 obliegt, ab der Entgeltgruppe 9 bzw. Besoldungsgruppe A 9 ist hingegen die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKrO kann der Kreistag seine Befugnisse dem Kreisausschuss, einem weiteren beschließenden Ausschuss oder für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 dem Landrat übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Kreistages näher zu konkretisieren.

Hiervon hat der Kreistag Kronach Gebrauch gemacht und in § 43 Absätze 5 und 6 der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach dem Landrat verschiedene Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. Ebenfalls lässt die aktuelle Geschäftsordnung erkennen, dass der Kreistag ferner einen Großteil seiner Befugnisse aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO, sofern nicht dem Landrat übertragen, dem Kreisausschuss zur eigenständigen Erledigung übertragen hat. Vor dem Hintergrund eines geordneten Geschäftsgangs erscheint dies auch sinnvoll und zielführend.

Jedoch musste bei der Aufgabenübertragung an den Kreisausschuss festgestellt werden, dass die inhaltlichen Formulierungen nicht eindeutig sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte daher eine Konkretisierung vorgenommen werden.

Die Zuständigkeiten von Kreistag und Kreisausschuss in Personalangelegenheiten lauten aktuell wie folgt:

*„§ 29
Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen*

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 42 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

[...]

7. Einstellung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 15 bzw. von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 15 TVöD,

[...]

*§ 31
Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses*

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.“

Demnach kann festgestellt werden, dass sich der Kreistag in § 29 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung Personalbefugnisse vorbehalten hat (Einstellung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 15 bzw. von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 15 TVöD), jedoch bisher keine klar erkennbare Übertragung seiner sonstigen Befugnisse aus Art. 38 Abs. 1 LKrO an den Kreisausschuss normiert ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher in § 31 folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Er ist auch zuständig für alle Personalangelegenheiten für Kreisbedienstete, soweit sich nicht der Kreistag die Zuständigkeit vorbehalten oder dem Landrat übertragen hat (§ 43 GeschO).“

Ebenfalls wird vorgeschlagen, den Satz 2 in § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach zu streichen.

Die oben erläuterten Änderungen und die Gründe dafür, werden von Abteilungsleiter Michael Schaller dargelegt. Die Mitglieder des Kreisausschusses haben keine Fragen dazu.

Der Kreisausschuss nimmt den vorliegenden Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach wie folgt:

- 1.) § 29 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach wird gestrichen.
- 2.) In § 31 der Geschäftsordnung des Kreistages Kronach wird nach Satz 1 nachfolgende Formulierung eingefügt:

„Er ist auch zuständig für alle Personalangelegenheiten für Kreisbedienstete, soweit sich nicht der Kreistag die Zuständigkeit vorbehalten oder dem Landrat übertragen hat (§ 43 GeschO).“

§ 31 bleibt im Übrigen unberührt.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 5 Einführung Deutschland-Ticket (49-Euro-Ticket)

Sachverhalt:

Der Bundesgesetzgeber plant mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes („RegG“) die Einführung des sogenannten „Deutschland-Tickets“. Die abschließende Beschlussfassung im Bundesrat soll am 31. März 2023 erfolgen.

Gem. des neu einzufügenden § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes führen die Länder ab dem 01. Mai 2023 einen Tarif ein, der zur bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt (Deutschland-Ticket). Das Deutschlandticket soll in digitaler Form erhältlich sein. Das Entgelt soll im Zeitpunkt der Einführung 49 Euro je Monat in einem monatlich kündbaren Abonnement betragen.

Bund und Länder sind sich einig, dass es eine Jobticket-Variante des Deutschlandtickets geben soll. Soweit der Arbeitgeber mindestens 25 % des Ticketpreises bezahlt, wird ein Rabatt von 5 % auf den regulären Ticketpreis gewährt. Arbeitgeber können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Nachteilsausgleich

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet sein soll. Der Bund stellt für die durch Einführung und Umsetzung des Deutschland-Tickets entstandenen Nachteile gem. § 9 Abs. 2 RegG einen Betrag in Höhe von 1 500 000 000,00 EUR für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 aus dem Steueraufkommen des Bundes zur Verfügung. Mit dem jährlichen Betrag beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den finanziellen Nachteilen des Deutschland-Tickets aufgrund zurückgehender Fahrgeldeinnahmen. Die andere Hälfte der finanziellen Nachteile wird durch die Länder getragen. Sollte der Betrag von 3 Milliarden Euro für das Jahr 2023 nicht ausreichen steht den Ländern gem. § 9 Abs. 8 RegG mit Wirkung zum Jahr 2025 ein hälftiger Ausgleich des diesen Betrag übersteigenden Betrages zu. Ein ähnlicher Ausgleich für einen den Nachteilsausgleich übersteigenden Betrag in den Folgejahren ist noch offen.

Von dem oben genannten Betrag zur Nachteilsausgleichung des Bundes entfallen gem. § 9 Abs. 3 RegG 317,5 Mio. EUR auf den Freistaat Bayern.

Durch eine rechtzeitige Abschlagszahlung im April soll Unternehmen und Kommunen eine ausreichende Liquidität ermöglicht werden.

Zuscheidung Tarifeinnahmen

Die Zuscheidung von Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets soll anhand des sog. „Leipziger Modellansatzes“ erfolgen. Den Verkehrsunternehmen und den erlösverantwortlichen Aufgabenträgern soll der nachweisbare Nachteil aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen unter Berücksichtigung der jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket ausgeglichen werden.

In einer ersten Stufe im Jahr 2023 soll zunächst jedes Verkehrsunternehmen seine Einnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets behalten und in bestehende Aufteilungsmechanismen im Verbund bzw. der jeweiligen Tarifgemeinschaft einbringen. Ein Monitoring soll Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen verhindern. Kann das Deutschlandticket aus technischen Gründen im Jahr 2023 nicht vertrieben werden, erhält der Landkreis in diesem Zeitraum auch keine Einnahmen aus dem Deutschlandticket. Die möglichen Mindereinnahmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets wären im Jahr 2023 mithin „vorzufinanzieren“ soweit sie nicht durch oben genannte Abschlagszahlungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs ausgeglichen werden. Die Ticketeinnahmen aus dem Jahr 2023 werden im Jahr 2024 anteilig auf die Tarifgeber und Länder verteilt und von diesen wiederum an die Verkehrsunternehmer und Aufgabenträger zugeschieden. Verbleibende Nachteile werden mit den Mitteln des Bundes und der Länder in Höhe von jeweils 1 500 000 000,00 EUR ausgeglichen. Ein den Soll-Einnahmenwert 2023 nach der Muster-Richtlinie ist abzuführen.

Im Rahmen von Stufe 2 in den Jahren 2024/2025 soll eine markorientierte Aufteilung der Einnahmen erfolgen. Die Zuscheidung der Einnahmen unter den Bundesländern soll nach dem Wohnortprinzip mit anschließender auf Grundlagen von Balancefaktoren (z.B. Tourismus, Transit) erfolgen. Innerhalb der Länder kann die Verteilung ebenfalls anhand des Wohnortprinzips erfolgen.

In Stufe 3 – voraussichtlich ab 2026 – soll ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmenaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht werden. Das Verfahren soll gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt werden.

Vertrieb und Ausblick

Die Möglichkeiten für den Vertrieb des Deutschlandtickets durch den Landkreis Kronach befinden sich derzeit noch in Prüfung.

Bayern plant die Einführung eines vergünstigten Deutschlandtickets für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende zu einem Startpreis von 29 Euro ab dem 01. September 2023 einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis können aufgrund der mit dem Deutschlandticket verbundenen Unwägbarkeiten nicht vorausgesagt werden. Es kann nicht abgeschätzt werden, wie sich die Fahrkartenverkäufe aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets entwickeln werden. Der Kaufanreiz ist aufgrund des höheren Preises und dem Vertrieb als Abonnement ein anderer als bei dem 9-Euro-Ticket.

Weiterhin fehlen noch konkrete Angaben seitens des Landesgesetzgebers zur Ermittlung des ausgleichenden Nachteils durch die Einführung des Deutschlandtickets.

Landrat Löffler begrüßt den neuen Leiter der Abteilung 5, Thorsten Hentschel, zur Sitzung. Dieser stellt den obenstehenden Sachverhalt vor. Er geht dabei auf die gesetzlichen Grundlagen, die Finanzierung und die zu schaffenden Voraussetzungen ein.

Von Landrat Löffler wird ergänzt, dass seitens der Verwaltung alles dafür getan werde, dass das 49-EUR-Ticket angeboten werden kann, sobald die Rahmenbedingungen vorliegen. Er hebt hervor, dass seitens des Bundes und der Länder die finanzielle Unterstützung zugesagt wurde. Mit dem Deutschlandticket könne die Mobilität im Landkreis lt. Landrat Löffler wiederum auf ein neues Niveau gehoben werden.

Edith Memmel stellt eine Rückfrage zur Jobticket-Variante, woraufhin Hr. Hentschel nochmals die genauere Vorgehensweise und die Sonderkonditionen erklärt. Jens Korn betont, dass man im Landkreis Kronach durch das Mobilitätskonzept und die -zentrale die besten Voraussetzungen zum Vertrieb geschaffen habe und lobt die Mitarbeiter/-innen.

Lt. Stefan Wicklein würden die Vorteile des Tickets für sich selbst sprechen, er weist allerdings darauf hin, dass bei der Zuschreibung von Tarifeinnahmen beachtet werden sollte, dass die Auslastung in der Einführungsphase des neuen Mobilitätskonzeptes noch nicht aussagekräftig sei. Bei der Berechnung sollten die Anfangsjahre, auch aufgrund der Corona-Pandemie, nicht herangezogen werden. Hr. Hentschel stimmt dem Einwand zu, er erwidert allerdings, dass man dies bereits „auf dem Schirm habe“.

Timo Ehrhardt bedankt sich bei Landrat Löffler für den aufgebrachten Mut, die Mobilität im Landkreis Kronach ein großes Stück voranzubringen. Das Vorhaben habe sich nicht immer einfach gestaltet, aber mittlerweile funktioniere es sehr gut und es gäbe nahezu in alle Ortschaften im Landkreis Verbindungen. Er vermutet, dass die gewünschte Auslastung auch aufgrund der bisherigen Preisgestaltung noch nicht erreicht werden konnte und hofft, dass sich das mit Einführung des Deutschland-Tickets verbessert.

Von Landrat Löffler wird hierzu entgegnet, dass die Fahrgastzahlen zugenommen hätten und man fast 2.000 Rufbusbestellungen im Monat verzeichnen konnte. Es sei also spürbar, dass man sich in die richtige Richtung bewege.

Markus Oesterlein thematisiert kurz die Diskussionen und das Abstimmungsverhalten im Bundestag sowie die geäußerte Kritik hinsichtlich der Vorteile für Großstädter. Er persönlich hält die

Einführung des Tickets aber auch für den ländlichen Raum von großem Vorteil und befürwortet vor allem die geplante, vergünstigte Variante für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende.

Auf Nachfrage von Dr. Pohl, teilt Hr. Hentschel mit, dass das Ticket evtl. bis Ende des Jahres doch in Papierform – nicht wie geplant nur elektronisch – erworben werden kann. Allerdings gäbe es hierzu noch keine näheren und verlässlichen Aussagen. Da Hr. Ehrhardt sich danach erkundigt, bestätigt Hr. Hentschel, dass das 365-EUR-Ticket des Landkreises weiterhin erhalten bleibt.

Hans Rebhan möchte wissen, wie zukünftig mit dem Thema Marketing umgegangen werde bzw. es hierzu schon konkrete Pläne gebe. Landrat Löffler entgegnet, dass die Verwaltung diesbezüglich auf Hochtouren laufe und eine geförderte Stelle für das Marketing geschaffen werde, welche sich aktuell in der Ausschreibungsphase befindet.

➤ **Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von dem Entwurf der Ergänzung in Ziff. 3 „Fahrpreise“ und der neu einzufügenden Ziff. 4.6.9 „Deutschlandticket in den „Gemeinschaftstarif Landkreis Kronach“ und beschließt die Aufnahme der Ergänzung in Ziff. 3 und der neu einzufügenden Ziff. 4.6.9 in den Gemeinschaftstarif Landkreis Kronach“.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Deutschlandticket mit dem Bundesratsbeschluss am 31. März 2023 entsprechend der oben beschriebenen Merkmale, insbesondere gem. dem Entwurf für den neueinzufügenden § 9 Abs. 1 RegG, eingeführt wird.

Der Landrat wird ermächtigt Änderungen an den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorzunehmen, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen dieser Bestimmungen handelt.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

Bei der Beschlussfassung befindet sich Kreisrat Jens Korn nicht im Sitzungssaal.

TOP 6 Bezuschussung einer Drehleiter für die FF Küps

Sachverhalt:

Der Markt Küps beantragte mit Schreiben vom 15.02.2023 einen Zuschuss für die Beschaffung einer neuen Drehleiter DL(A)K23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Küps.

KBR Joachim Ranzenberger hat in seiner Stellungnahme vom 21.02.2023 die Anschaffung einer Drehleiter für dringend notwendig erklärt, da sie die bisherige Drehleiter der FF Küps ersetzen soll und dies den Planungen für eine zukunftssträchtige Entwicklung dieser Feuerwehr und auch dem Fahrzeugkonzept des Landkreises Kronach entspricht.

Ferner führt der KBR aus, dass die Drehleiter als Rettungsmittel bei höheren Gebäuden unabdingbar sei. So könne die Sicherstellung eines effektiven zweiten Rettungsweges durch eine Drehleiter, gerade im Fall einer Menschenrettung, wesentlich schneller gewährleistet werden.

Zudem bestehe auch eine wichtige Bedeutung bei der Brandbekämpfung, da die Errichtung von Widerstandslinien bei Bränden oft nur unter Zuhilfenahme von Drehleitern zu realisieren sei. Insofern sei nicht nur im örtlichen Bereich, sondern auch überörtlich im südlichen Landkreis Kronach eine wichtige Bedeutung für ein solches Fahrzeug im Einsatzfall gegeben, um die umliegenden Wehren sinnvoll und effektiv bei der Hilfeleistung zu unterstützen.

Aufgrund der vom Kreisbrandrat begründeten überörtlichen Bedeutung der Drehleiter beantragte der Markt Küps einen Kreiszuschuss nach den neu gefassten Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens an die Gemeinden.

Gemäß § 1 a Satz 1 der am 01.01.2022 in Kraft getretenen neu gefassten Richtlinien des Landkreises Kronach für die Gewährung von Kreiszuschüssen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens an die Gemeinden können insbesondere auch Drehleitern als überörtliche Fahrzeuge bezuschusst werden.

Die Höhe des Kreiszuschusses für Drehleitern entspricht hiernach grundsätzlich der Höhe der staatlichen Förderung, maximal jedoch dem von der Gemeinde zu tragenden Eigenanteil.

Bei Anwendung dieser Fördermodalitäten ergibt sich nach den derzeit veranschlagten Gesamtkosten von ca. 650.000 € ein voraussichtlicher Zuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 236.300 €. Hierfür hat der Markt Küps einen entsprechenden Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken gestellt. Der Markt Küps beantragt einen Kreiszuschuss in gleicher Höhe (236.300 €).

Nach Mitteilung des Marktes Küps soll die Beschaffung voraussichtlich im Jahr 2026 erfolgen.

Kreiskämmerer Biedermann schildert dem Gremium den obenstehenden Sachverhalt. Er weist darauf, dass Kreisbrandrat Ranzenberger die Anschaffung für notwendig und überörtlich bedeutend erklärt hat. Die Höhe des oben aufgeführten Kreiszuschusses müsse jedoch lt. Hr. Biedermann korrigiert werden. Es handle sich lediglich um einen Betrag in Höhe von **206.850 EUR**. Der Beschluss wird dahingehend angepasst.

➤ **Beschluss:**

Der Kreisausschuss Kronach stimmt der Bezuschussung der Drehleiter DLK 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Küps entsprechend den gültigen Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens an die Gemeinden zu.

Der Zuschuss in Höhe von **206.850 €** steht unter einem Haushaltsvorbehalt. Er ist nach Möglichkeit im Jahr 2026 (voraussichtliches Beschaffungsjahr) im Kreishaushalt einzuplanen. Hierzu ist ein entsprechender Ansatz im Finanzplan 2022 bis 2026 für das Planungsjahr 2026 vorzusehen.

geändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

Bei der Beschlussfassung befindet sich Kreisrat Jens Korn nicht im Sitzungssaal.

Sachverhalt:

Für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses sind die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) anzuwenden.

Der Ausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII und Art. 18 AGSG sind:

- a) der Landrat, oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender
- b) vier Mitglieder des Kreistags
- c) eine vom Kreistag gewählte Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist
- d) vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet, wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört (Art 22 Abs. 2 Ziff 3 AGSG) oder das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird (Art. 22 Abs. 2 Ziff 4 AGSG).

Scheidet ein *stimmberechtigtes* Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, vorrangig berücksichtigt werden. Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kronach vom 20.04.2020 sieht in § 4 Abs. 1 vor, dass abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO die Wahl in offener Abstimmung erfolgt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

Aufgrund der Neuwahl der Vorstandschaft des Kreisjugendrings sind folgende Veränderungen eingetreten:

Herr Björn Schmittziel gehört nicht mehr der Vorstandschaft des Kreisjugendrings an. Er war bisher als stimmberechtigtes Mitglied des Kreisjugendring im Jugendhilfeausschuss berufen.

Vom Kreisjugendring wurde Frau **Nadine Deckelmann** als stimmberechtigtes Mitglied nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kronach vorgeschlagen. Frau Deckelmann war bereits jetzt Vertreterin des stimmberechtigten Mitglieds.

Als Vertreterin von Frau Deckelmann im Jugendhilfeausschuss wird vom Kreisjugendring Frau **Stefanie Regel** benannt.

Die Besetzungsänderung wird in aller Kürze von Regierungsdirektor Michael Schaller vorgetragen. Aus dem Kreisausschuss gibt es keinerlei Wortmeldungen dazu.

➤ **Beschluss:**

Vom Kreisjugendring Kronach wurde folgender Vorschlag für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses unterbreitet:

Als stimmberechtigtes Mitglied wird **Frau Nadine Deckelmann**, als Nachfolge für Herrn Björn Schmittziel zur Wahl vorgeschlagen.

Als Stellvertreterin von Frau Nadine Deckelmann wird Frau Stefanie Regel vom Kreisjugendring Kronach zur Wahl vorgeschlagen.

- a) Frau **Nadine Deckelmann** wird mit 10:0 Stimmen als Nachfolgerin für Herrn Björn Schmittziel als **stimmberechtigtes Mitglied** in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
- b) Frau **Stefanie Regel** wird mit 10:0 Stimmen als **Vertreterin** für das stimmberechtigte Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Frau Nadine Deckelmann, in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

Bei der Beschlussfassung befindet sich Kreisrat Jens Korn nicht im Sitzungssaal.

TOP 8 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach

Sachverhalt:

Gebühr zusätzliche Grüne Tonnen

Mit Beschluss des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses vom 31.05.2022 sowie des Kreis-ausschusses und des Kreistages vom 24.10.2022 wurde die Gebührensatzung für die öffentli-che Abfallentsorgung des Landkreises Kronach bezüglich der Einführung einer Gebühr für zu-sätzliche Grüne Tonnen geändert. Die Änderung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Gebührenhöhe orientierte sich dabei an der Gebühr für die jeweiligen Restmüllbehälter ori-entieren (1/3 der Gebühr, gerundet auf Teilbarkeit durch 12; für Behälterbereitstellung und Ent-leerung und Transport). In der praktischen Anwendung hat sich nun aufgrund konkreter Fälle herausgestellt, dass es sinnvoll wäre, die Gebühr linear zu gestalten. Ausgehend vom 240l-Behälter errechnet sich eine Gebühr von 0,375 €/l Behältervolumen. Damit wäre die Gebühr für den 120l-Behälter auf 45,00 € pro Jahr festzusetzen, für den 1.100l-Behälter auf 412,50 € pro Jahr. Wichtig ist dies insbes. für Fälle, bei denen für Papier und Pappe ein 1.100l-Behälter ge-nutzt werden soll. Mit der linearen Gebühr kann dann exakt das gebührenpflichtige Volumen auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen werden, das das nach der Abfallwirtschaftssatzung zu-stehende freie Volumen übersteigt. Anderenfalls wird die Darstellung auf dem Gebührenbe-scheid für den Bescheidempfänger unverständlich und schlecht nachvollziehbar.

Hieraus ergibt sich folgende Berichtigung der Gebührenhöhen:

Gebühr für Grüne Tonne 120 l zusätzlich	45,00 € pro Jahr
Gebühr für Grüne Tonne 240 l zusätzlich	90,00 € pro Jahr
Gebühr für Grüne Tonne 1 100l zusätzlich	412,50 € pro Jahr

Die Gebührensatzung ist entsprechend zu berichtigen (Korrektur in § 5 Abs. 5 GS).

Gebühren für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen in den Wertstoffhöfen

Die Abfallwirtschaft prüft regelmäßig, ob die Gebühren für die Annahme verschiedener Wertstoffe und Abfälle in den Wertstoffhöfen noch den entstehenden Aufwendungen entsprechen.

Die Grundlage für die Gebührenerhebung bilden § 4 Abs. 11 (Gebühr nach Menge oder Gewicht bzw. Stückzahl der Abfälle und Wertstoffe) und § 5 Abs. 9 GS (Höhe nach den dem Landkreis tatsächlich entstehenden Aufwendungen). Die jeweils geltenden Gebühren sind nicht in der Gebührensatzung zahlenmäßig festgeschrieben, sodass bei Änderungen eine Satzungsänderung nicht nötig ist; sie sind aber der Öffentlichkeit bei Änderungen rechtzeitig bekanntzugeben.

Bei der Kalkulation werden die tatsächlich entstehenden Aufwendungen (Containermiete, Transportkosten, Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten) berücksichtigt. Nebenkosten (kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Betriebskosten, ...) werden nicht anteilig umgelegt, da dies zu aufwendig ist. Um diese mit abzudecken, wird die Gebühr (pauschaliert) etwas höher festgesetzt, als es sich rechnerisch ergeben würde. Möglicherweise verbleibende Unterdeckungen werden durch die allgemeinen Abfallentsorgungsgebühren aufgefangen.

Aktuell ist es aus folgenden Gründen erforderlich, die Wertstoffhofgebühren neu zu kalkulieren:

- Entgelterhöhung für die Transportkosten der Container aus Wertstoffhöfen aufgrund der vertraglichen Preisgleitklausel zum 01.01.2022 (9,5 %) und zum 01.01.2023 (11,51 %)
- Erhöhung der Gebühren für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Blumenrod durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft zum 01.04.2023; dies betrifft für den Landkreis Kronach insbes. die Sammlung von gipshaltigen Abfällen und Asbest (Kleinmengen) auf den Wertstoffhöfen
- Erhöhung der Transportkosten für den Transport von Bauschutt von Steinbach am Wald zur Deponie Kirchleus
- Erhöhung der Annahmegebühren an der Deponie Kirchleus zum 01.01.2022
- Erhöhung der Verwertungskosten für Flachglas zum 01.01.2022

Die Anpassung der Gebühren an den Wertstoffhöfen erfolgte zuletzt zum 01.01.2021. Die Gebühren wurden für alle Abfälle und Wertstoffe neu kalkuliert. Es ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

Abfall/Wertstoff	Grundlage	Gebühr aktuell	Gebühr neu
Altreifen ohne Felgen	Stück	2,50 €	unverändert
Altreifen mit Felgen	Stück	4,00 €	unverändert
Altfenster	bis 1 m ² 1 bis 2 m ² über 2 m ²	4,00 € 7,00 € 12,00 €	unverändert
Sperrmüll Baustellenabfälle	nach Volumen: Kofferraum Hänger klein Hänger groß	30,00 €/m ³ Staffelung nach Mengen	unverändert
Altholz	s. Sperrmüll	30,00 €/m ³	unverändert Entsorgung als Sperrmüll wäre günstiger, aber Verwertungsgebot

Bauschutt	Staffelung nach Mengen s. oben	30,00 €/m ³ für alle Wertstoffhöfe	unverändert
Gipshaltige Abfälle		60,00 €/m ³	100,00 €/m³
Asbest	nur Annahme von Kleinmengen wg. Verpackung in Big-Bags, sonst Direkttransport nach Blumenrod	80,00 €/m ³	120,00 €/m³
Dachpappe		60,00 €/m ³	unverändert
Altfett (nur pflanzlich)		unverändert kostenlos	
Altglas			
Altkleider/Altschuhe			
Bioabfall			
CD-ROM, DVD			
Dosen			
Elektroaltgeräte			
Haushaltsbatterien			
Leuchtstofflampen			
Naturkorken			
Papier/Pappe			
PU-Schaumdosen			
Schrott			
Tonerkartuschen			
Wachs			

Die Gebührenanpassung soll zum 01.04. oder 01.07.2023 erfolgen, sofern der Zweckverband für Abfallwirtschaft – wie geplant – die neuen Gebühren in der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.03.2023 beschliesst. Die Änderung wird über das Internet, das Umweltjournal und die Wertstoffhöfe sowie über die Mitteilungsblätter der Gemeinden bekanntgemacht.

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06. März 2023 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Sachgebietsleiterin Susanne Knauer-Marx stellt die Thematik vor und legt dar, warum die Änderung der Gebührensatzung nötig sei. Zwar war im letzten Jahr bereits eine Anpassung veranlasst worden, allerdings sei diese nicht komplett zu Ende gedacht gewesen. Anhand eines Beispiels erklärt sie, warum die Gebührengestaltung linear und pro Liter Behältervolumen erfolgen sollte. Vor allem im Gewerbe sei dies einschlägig und die Abbildung auf den Gebührenbescheiden ansonsten nur schwer nachvollziehbar.

Des Weiteren sei eine Gebührenanpassung an den Wertstoffhöfen nötig, insbesondere bei den gipshaltigen Abfällen und beim Asbest. Auch hier zeigt sie die Beweggründe dafür auf und erläutert die Unterschiede zwischen den aktuellen und neuen Gebühren.

➤ **Beschluss:**

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Änderungen der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Kronach (Gebührensatzung) zu beschließen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.

Satzung

des Landkreises Kronach zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) in der Fassung der Änderung vom 30.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4 Abs. 5 beträgt die Gebühr für regelmäßige vierwöchentliche Abfuhr

		Gebühr jährlich
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	120 l Füllraum	45,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	240 l Füllraum	90,00 €
pro Müllgroßbehälter (grün) mit	1 100 l Füllraum	412,50 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.

2. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von der Neukalkulation und Neufestsetzung der Gebühren für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen in den Wertstoffhöfen des Landkreises Kronach zum 01.04./01.07.2023.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 9 Unvorhergesehenes

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

Aufgrund vieler Anfragen bezüglich des Lehrschwimmbeckens an der Realschule I, nimmt Landrat Löffler kurz Stellung zum Thema. Er bekräftigt, dass man eine Kooperation mit der Stadt Kronach und die Implementierung im Crana Mare bevorzugen würde. Es fänden diesbezüglich auch Abstimmungsgespräche mit der Stadtverwaltung statt, in welche die Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher eingebunden werden sollen. Falls sich aber herausstellen sollte, dass diese Möglichkeit nicht realistisch umsetzbar ist, müsse sich der Landkreis bzgl. einer Alternativlösung auf den Weg machen.

➤ **Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.**

Um 11:50 Uhr schließt Landrat Klaus Löffler die Sitzung des Kreisausschusses.



Klaus Löffler
Landrat



Natalie Schneider
Schriftführer/in